

14.12.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft

Punkt 27 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2
ist die Zahl "90"
durch die Zahl "110"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die aus sozialen Gründen notwendige Einführung einer Prosperitätsschwelle für die Gewährung der direkten Einkommenshilfen würden ca. 6 - 8 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland von dieser Förderung ausgeschlossen, was dazu führen würde, daß ca. 200 Mio. DM Finanzvolumen zugunsten der verbleibenden förderungsfähigen Betriebe neu zu verteilen wären.

Dies ermöglicht die Heraufsetzung des ha-Betrages auf 110,-- DM, was zu einer spürbaren Verbesserung der Einkommenssituation der bäuerlichen Familienbetriebe führen wird.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1988